



Allgemeine Geschäftsbedingungen für inländische Lieferungen (Stand 1.April 2006)

A. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „Lieferbedingungen“ genannt) gelten für Lieferungen aller Maschinen und Anlagen, welche in der Bundesrepublik Deutschland aufgestellt bzw. betrieben werden.
2. Entgegenstehende oder von diesen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen oder Vergaberichtlinien des Bestellers werden vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung nicht anerkannt. Diese Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. des § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich rechtlichen Sondervermögen i.S. des § 310 Abs. 1 BGB.
3. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für alle sonstigen Vereinbarungen zur Ausführung dieses Vertrages.

B. Angebote

1. Alle Angebote des Lieferers sind grundsätzlich freibleibend.
2. Spezifikationen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben und alle sonstigen zu einem Angebot gehörigen Unterlagen, sind nur annähernd maßgebend. Etwas anderes gilt nur, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Diese Unterlagen sind insbesondere keine Garantien oder zugesicherte Eigenschaften, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Alle Leistungsdaten des Lieferers gelten bei individuell erstellten oder vom Lieferer angepassten Maschinen und Anlagen nur annähernd. Die Toleranz beträgt in jedem Falle aber 5 % (siehe auch EN-12900/ISO-917).
3. Der Lieferer behält sich Eigentums- und Urheberrechte an Kostenanschlägen, Zeichnungen und allen anderen Unterlagen vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist im Gegenzug verpflichtet, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

C. Lieferumfang

Der Umfang der Lieferung wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers bestimmt. Liegt ein Angebot des Lieferers mit zeitlicher Bindung vor und wurde dies fristgemäß angenommen bestimmt das Angebot den Lieferumfang, wenn keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.

D. Preise, Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk. Sie beinhalten die Kosten der Verladung im Werk, nicht jedoch die Kosten der Verpackung und die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Bei der Lieferung von Anlagen oder Anlagenteilen im Werte von über € 10.000 netto ist die Zahlung wie folgt zu leisten:
 - Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung in Höhe von 1/3
 - Abschlagzahlung sobald dem Besteller mitgeteilt wird, dass die Hauptteile versandbereit sind in Höhe von 1/3,

- Schlusszahlung innerhalb eines weiteren Monats nach Ablieferung, oder sofern vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben nach Abnahme, und Rechnungsstellung.
- 3. Beträgt der Gesamtwert eines Auftrages weniger als € 10.000.- netto, ist die Zahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung oder, soweit vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, nach Abnahme und Rechnungsstellung fällig.
- 4. Alle Zahlungen sind spesenfrei an die Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
- 5. Dem Besteller stehen Aufrechnungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferer anerkannt sind. Der Besteller kann Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte nur ausüben, wenn die vorstehenden Voraussetzungen bei seinen Gegenansprüchen erfüllt sind. Weiterhin muss der Gegenanspruch des Bestellers auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

E. Lieferzeit

1. Alle Lieferfristen sind – vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarung - stets unverbindlich. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist beginnt jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, wie z.B. Genehmigungen und Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Wir haben unsere Lieferfrist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Im Falle höherer Gewalt oder anderer vom Lieferer nicht zu vertretender und unvorhersehbarer Umstände, wie z.B. Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, nicht rechtzeitige Belieferung durch Unterlieferanten verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung sowie um eine angemessene Anlaufzeit.

Die vorstehenden Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wenn die Behinderung länger als 6 Monate andauert, so sind Lieferer und Besteller berechtigt, nach Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

3. Setzt der Besteller dem Lieferer nach dessen Verzug eine angemessene Frist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Besteller stehen in diesem Fall Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der fahrlässigen erheblichen Pflichtverletzung beruht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller wegen des vom Lieferer zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist. In den vorstehend genannten Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit dem Lieferer nicht Vorsatz vorgeworfen werden kann.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm nach einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet. Bei Lagerung im Werk des Lieferers kann dieser 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages pro Monat in Rechnung stellen. Weitere Ansprüche bleiben dem Lieferer vorbehalten.

F. Gefahrenübergang, Entgegennahme

1. Die Lieferungen erfolgen „ex works“ (Incoterms 2000). Dies gilt auch für Teillieferungen oder falls der Lieferer noch andere Leistungen übernommen hat (z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung). Unabhängig hiervon geht die Gefahr

spätestens mit Ablieferung der Maschinen- oder Anlagenteile bei der von dem Besteller angegebenen Lieferadresse auf den Besteller über.

Der Lieferer wird auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers auf Kosten des Bestellers die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern.

2. Der Lieferer kann Teillieferungen erbringen, sofern dem kein erkennbares Interesse des Bestellers entgegensteht.

G. Montage

Die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen Montage-, Service-, und Wartungsleistungen** des Lieferers gelten für Montagen jeder Art. Dies gilt auch für solche Montagen, die Teil eines Lieferauftrages sind und für alle späteren Reparaturen und Änderungsarbeiten..

H. Eigentumsvorbehalt

3. An allen gelieferten Gegenständen behält sich der Lieferer das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Verhält sich der Besteller vertragswidrig, ist der Lieferer berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. Dies gilt insbesondere bei Zahlungsverzug nach angemessener Fristsetzung. Diese Regelung gilt nicht, soweit über das Vermögen des Bestellers bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde, aufgrund dessen eine sofortige Rücknahme der gelieferten Gegenstände nicht gestattet ist. Neben dem Rücktritt vom Vertrag kann der Lieferer Schadensersatzansprüche gegen den Besteller geltend machen. Nach Rücknahme der gelieferten Sache ist der Lieferer zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist nach Abzug angemessener Verwertungskosten auf Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen. Die Verwertungsregelungen der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
4. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Ferner ist der Besteller verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Der Besteller muss etwaige Wartungs- und Inspektionsarbeiten, soweit diese erforderlich sind, auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen lassen.
5. Der Besteller hat den Lieferer bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller haftet dem Lieferer für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwa notwendigen Klage gem. § 771 ZPO (Drittwiderrspruchsklage). Dies gilt nur, soweit der Dritte die Kosten des Lieferers nicht ersetzen kann und der Lieferer obsiegt oder aus Gründen verliert, die der Besteller zu vertreten hat.
4. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Bereits jetzt tritt uns der Besteller hierfür alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wir nehmen hiermit die Abtretung an. Die Abtretung gilt unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Besteller bleibt auch nach Abtretung der Forderung zur Einziehung derselben ermächtigt. Daneben sind wir befugt, die Forderung selbst einzuziehen. Wir von dieser Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens im In- oder Ausland gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Soweit einer dieser Fälle eintritt, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht (insbesondere Grund und Höhe), uns die dazugehörigen Unterlagen übergibt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung unverzüglich mitteilt. Besteht zwischen dem Besteller und dessen Abnehmer ein

Kontokorrentverhältnis gemäß § 355 HGB, so bezieht sich die uns vom Besteller im Voraus abgetretene Forderung auch auf den zu seinen Gunsten anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen Saldoüberschuss.

5. Der Besteller nimmt die Verarbeitung oder Umbildung des gelieferten Gegenstandes stets für uns vor. Wir erwerben das Miteigentum an der neuen Sache, wenn der gelieferte Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird. Unser Miteigentumsanteil ergibt sich aus dem Verhältnis des Wertes unserer Liefersache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.
6. Auf Verlangen des Bestellers ist der Lieferer verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten auch insoweit freizugeben, als der Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Dem Lieferer obliegt die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

I. Mängelansprüche

Im Falle einer mangelhaften Lieferung gilt folgendes:

1. Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) kann der kaufmännische Besteller nur geltend machen, wenn dieser unverzüglich nach Erhalt der Leistung diese untersucht und etwaige sichtbare Mängel unverzüglich nach der Untersuchung unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich gegenüber uns rügt (§ 377 HGB). Diese Regelung gilt für versteckten Mängel mit der Maßgabe, dass sie unverzüglich nach deren Entdecken gerügt werden müssen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Werkverträge.
2. Liegen nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vor, bestehen keine Mängelansprüche. Leistungsmessungen liegt die DIN 8976 zu Grunde. Leistungsmessungen werden nur dann vom Lieferer anerkannt, wenn den Leistungsversuchen ein aus seinem Werk zu diesem Zweck entsandter Repräsentant beiwohnt. Der Lieferer behält sich das Recht vor, die Maschine und damit verbundene Prozessabläufe zu untersuchen.
3. Die Lieferer hat die Wahl, ob er im Falle von vom Lieferer zu vertretenden Mängeln diejenigen Teile oder Leistungen unentgeltlich nachbessert, neu liefert oder neu erbringt sofern die Ursache der Mängel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

Der Lieferer übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
- fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte
- natürliche Abnutzung
- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
- ungeeignete Betriebsmittel
- Austauschwerkstoffe
- mangelhafte Bauarbeiten
- ungeeigneter Baugrund
- chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse

Dies gilt nur, sofern die Schäden nicht vom Lieferer zu vertreten sind.

4. Rügt der Besteller aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zu Unrecht das Vorliegen eines Mangels, so sind wir berechtigt, die uns entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung und/oder -feststellung dem Besteller zu berechnen.
5. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung des

gelieferten Gegenstandes an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort (Erfüllungsort) erhöhen. Der Lieferer ist berechtigt, den Besteller mit derartigen Mehrkosten zu belasten.

6. Alle Sachmängelansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung. Sofern eine Abnahme vorgesehen ist, verjähren alle Sachmängelansprüche in 12 Monaten ab Abnahme. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten dagegen für Mängelansprüche, soweit diese gesetzlich länger als 24 Monate bestimmt sind. Dies gilt insbesondere für Sachen, die für Bauwerke üblicherweise verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 b) BGB), für den Rückgriffsanspruch des Bestellers (§ 479 Abs. 1 BGB), für Bauten und Baumängel (§§ 634 a, 438 Abs. 1 Nr. 2 a) BGB) sowie im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Mängelerzeugung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Diese Verjährungsfristen gelten auch für Mängelfolgeschäden, die unter § 437 Nr. 3 oder § 634 Nr. 4 BGB (Schadensersatz bei Mängeln) fallen. Die Verjährungsfrist wird bis zur Nacherfüllung nur gehemmt und nicht erneut in Lauf gesetzt, wenn es aufgrund eines Mangels einer Nacherfüllung bedarf.

7. Dem Lieferer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, bevor der Besteller weitere Ansprüche oder Rechte, wie Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz geltend machen kann. Dies gilt nur, soweit der Lieferer keine anderslautende Garantie abgegeben hat. Der Besteller hat das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen nur in dringenden Fällen der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wenn selbst das Setzen einer kurzen Frist nicht möglich ist. In diesen Fällen ist der Lieferer sofort zu verständigen.. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern), wenn die Nacherfüllung trotz wenigstens zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehlschlägt, die Nacherfüllung unmöglich ist, der Lieferer diese verweigert oder sie dem Besteller unzumutbar ist.. Für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Besteller gilt Ziff. J dieser Bedingungen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und Rechte gegen den Lieferer oder dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels ist ausgeschlossen.

8. Für Rechtsmängel gilt vorbehaltlich besonderer Vereinbarung ergänzend folgendes:
 Der Lieferer ist lediglich verpflichtet, die Lieferung im Lande des Lieferortes frei von Rechten Dritter zu erbringen.
 Hat der Lieferer eine Verletzung von Schutzrechten Dritter zu vertretenden, kann dieser nach seiner Wahl folgende Rechte geltend machen:
 - Erlangung und Gewährung eines für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrechtes auf seine Kosten,
 - Änderung der Liefersache, so dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder
 - Austausch der Liefersache austauschen, soweit hierdurch die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung des Liefergegenstandes durch den Besteller nicht mehr als unwesentlich beeinträchtigt wird.
 Soweit dem Lieferer dies nicht möglich oder unzumutbar ist, stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Ansprüche auf Schadensersatz gilt Ziff. J.

J. Haftung auf Schadensersatz

1. Der Besteller kann keinerlei Mängelschäden aufgrund von Mängeln der ihm geschuldeten Leistungen geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Mängel vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch fahrlässige erhebliche Pflichtverletzung verschuldet hat. Wenn der Lieferer den Mangel nur leicht fahrlässig oder unverschuldet verursacht hat, ist die Geltendmachung von Mängelfolgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinns, aufgrund solcher Mängel ausgeschlossen.. Dies gilt insbesondere, wenn der Lieferer eine Nacherfüllung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht durchführen kann. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers aufgrund von Mängeln. Der Lieferer haftet für Mängelfolgeschäden, die unter § 437 Nr. 3 BGB und § 634 Nr. 4 fallen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Haftungsbeschränkungen für Mängelschäden und Mängelfolgeschäden gelten nicht für eine fahrlässige Verursachung von Schäden durch den Lieferer aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für die Haftung von Erfüllungsgehilfen gelten die Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer.

2. Der Bestellers kann, gleich aus welchen Rechtsgründen, ansonsten keine Schadensersatzansprüche oder Aufwendungsersatzansprüche herleiten. Dies gilt insbesondere Bei Ansprüchen wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, für Verletzung des Lebens, Körper- und Gesundheitsschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft (Beschaffenheitsgarantie) oder bei der fahrlässigen erheblichen Verletzung der Pflichten der Lieferers. Bei Fahrlässigkeit ist die Haftung des Lieferers bei Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, soweit nicht eine Verletzung des Lebens, ein Körper- oder Gesundheitsschaden oder eine Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft vorliegt oder etwas anderes vereinbart wurde.
3. Mit den Regelungen in Ziff. J ist keine Änderung der gesetzlichen Beweislast verbunden.
4. Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen des Lieferers gelten auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Soweit nicht Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind, richtet sich die Verjährung der Ansprüche zwischen Lieferer und Besteller nach Ziff. I. 6 dieser Bedingungen,.
6. Der Besteller hat durch geeignete und zumutbare Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere durch Überwachung, sicherzustellen, dass ein etwaig durch Lieferungen des Lieferers eintretender Schaden so gering wie möglich gehalten wird.

K. Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die die Lieferung ausführende Zweigniederlassung des Lieferers zuständig ist. Dies gilt nur, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so beeinträchtigt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht.

ARCTOS Industriekälte AG

Stand 1. April 2006